II-118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

8.7.1966

27/A_oB_o Anfragebeantwortung

zu 17/J

des Bundesministers für Inneres Dr. Hetzen auer auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen, betreffend Lärmbekämpfung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Fiedler, Prinke, Ing. Helbich und Genossen an mich gerichteten Anfrage, betreffend Lärmbekämpfung, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

യായായം യോഗ്.

ad 1 (Welche gesetzliche Situation besteht auf dem Gebiet der Lärmbekampfung?):

Nach Art. VIII Abs. 1 lit,a) des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG. 1950), in der Fassung der Kundmachung der Bundesregierung vom 23.5.1950, BGBl. Nr. 172, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis 1.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Diese Gesetzesbestimmung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Erregung des Lärmes mit keinem anderen Verwaltungszweig im Zusammenhang steht.

Spezialbestimmungen, die zur Lärmbekämpfung in einzelnen Verwaltungsgebieten herangezogen werden können, enthalten insbesondere folgende Gesetze:

- das Kraftfahrgesetz 1955, BGB1. Nr. 223 (§§ 4,14,81 und 85),
- die Kraftfahrverordnung 1955, (§§ 8 und 22),
- die Strassenverkehrsordnung 1960, BGB1. Nr. 159, in der Fassung der Strassenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGB1. Nr. 204 (§§ 22,26, 43, 52, 60, 61, 62, 66, 69, 72, 82, 85 und 88),
- die Seenverkehrsordnung 1961, BGBL. Nr. 103 (§§ 4 Abs. 3, 7 Abs. 1, 5, 15, 21, 22, 25, 26 und 28),
- die Gewerbeordnung 1859, (§§ 25, 26 und 74),
- die Landesbauordnungen.
- ad 2 (Können die Sicherheitsorgane angewiesen werden, sich in den Dienst der Lärmbekämpfung zu stellen und im Falle des Vorhandenseins entsprechender Verwaltungsverordnungen auch dagegen einzuschreiten?):

27/A.B. zu 17/J

- 2 -

Die Sicherheitsorgane wurden bereits wiederholt, zuletzt mit dem Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 19.11.1964, Z1. 92.721-4/64, angewiesen, die Bekämpfung unzulässiger Lärmbelästigungen aller Art auf Grund der zur Verfügung stehenden gesetzlichen Vorschriften zu intensivieren, störenden Lärm zunächst durch Abmahnung der Lärmerreger abzustellen bzw. in Fällen, in denen eine blosse Abmahnung nicht ausreicht, entweder nach Art. VIII EGVG. 1950 vorzugehen oder auf Grund der sonst in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten.

ad 3 (Sind Sie bereit, Herr Bundesminister, gegebenenfalls eine Vorlage bezüglich der Lärmbekämpfung in der Regierung einzubringen, soweit der Kompetenztatbestand für den Bund gegeben ist?):

Die Ausarbeitung eines Lärmbekämpfungsgesetzes kann vom Bundesministerium für Inneres nicht in Erwägung gezogen werden, da diesem
Bundesministerium eine Zuständigkeit auf dem Gebiete der Lärmbekämpfung
nur im Rahmen des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z.7 B.-VG.

(Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) zukommt. Die Möglichkeiten einer auf diesen Kompetenztatbestand gegründeten gesetzlichen Regelung der Lärmbekämpfung wurden jedoch bereits
durch Art. VIII EGVG. 1950 ausgeschöpft.

Sollte sich bei einem weiteren Ansteigen der Lärmplage die Notwendigkeit ergeben, die Strafbestimmung des Art. VIII EGVG. 1950 zu
verschärfen, so wird das Bundesministerium für Inneres nicht verabsäumen, an das auf Grund der Vollzugsklauseln der Verwaltungsverfahrensgesetze zuständige Bundeskanzleramt einen entsprechenden Antrag
zu richten.

Im übrigen wurde, wie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung dem Hohen Haus erst kürzlich mitgeteilt hat, in diesem Ministerium bereits der Entwurf eines auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 des B.-VG in der Fassung von 1929) gegründeten Lärmschutzgesetzes ausgearbeitet und der Begutachtung zugeleitet.